

Ausschussdrucksache
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V.

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 8/5436 -

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern

Der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. bedankt sich als Interessenvertretung der deutschen Solar- und Solarspeicherbranche für die Einladung zu einer öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026 zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (BüGembeteilG M-V) vom 29. Oktober 2025.

Der BSW-Solar begrüßt, dass sich die Landesregierung zu einer nachhaltigen Energieversorgung des Landes sowie der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Photovoltaik bekennt und die regionale Wertschöpfung sowie die lokale Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen erhöhen möchte.

Die Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine essenzielle Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende. Der Ausbau der Photovoltaik sticht dabei durch seine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sowohl für PV-Anlagen auf Gebäuden als auch in der Freifläche hervor. Diese gilt es zu bewahren. Mit der bestehenden Regelung zur kommunalen Beteiligung in § 6 EEG können Kommunen schon heute mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell an PV-Freiflächenanlagen beteiligt werden. Zusätzlich profitieren die Kommunen durch eine Gewerbesteuerzerlegung zugunsten der Standortkommune von PV-Freiflächenanlagen in ihren Kommunen. Dies stärkt die regionale Wertschöpfung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nun erstmalig eine landesspezifische verpflichtende Bürger- und Gemeindenbeteiligung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt werden. Die geplante Befreiung von sehr kleinen PV-Freiflächenanlagen unter 1 MW, die Ausnahme für Besondere Solaranlagen und Bürgerenergiegenossenschaften sowie die Verrechenbarkeit mit Zahlungen nach § 6 EEG und das Baukastenprinzip mit möglichen optionalen Beteiligungsformen bewertet der BSW-Solar positiv.

Der BSW-Solar begrüßt insbesondere auch, dass wesentliche Empfehlungen aus der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf im Frühjahr 2025 aufgenommen wurden – das gilt insbesondere für die Neufassung der Beteiligungshöhen für PV-Freiflächenanlagen. Damit werden unverhältnismäßige Kostenbelastungen für die Vorhabenträger verringert.

Der Bundesverband Solarwirtschaft beantwortet gerne die für die Solarenergie relevanten Fragen des zugesandten **Fragenkatalogs**:

Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Beteiligungssätze

1. Tragfähigkeit der Cent-Sätze (Wind): Bei welchen Strompreis- und Zinsannahmen sind 0,6 ct/kWh (Wind gesamt, Standardmodell I 0,3+0,3) bzw. 0,4 ct/kWh dauerhaft tragfähig, ohne dass Projekte, die unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern realisiert werden können, künftig kippen? Bitte Annahmen zu Pachtquote, Vollkosten und Ertragslage (z. B. 6,5 MW-WEA) offenlegen.

(nicht relevant für Photovoltaik)

2. Tragfähigkeit der Cent-Sätze (PV): Bei welchen Strompreis- und Zinsannahmen sind 0,2 ct/kWh (Pflichtbaustein: 0,1 + 0,1 ct/kWh für Gemeinde/Einwohner) bzw. bis zu 0,3 ct/kWh (Kappung bei frei verhandelten Modellen) dauerhaft tragfähig, ohne dass Projekte kippen? Bitte die zugrunde gelegten Parameter offenlegen.

BSW-Solar: Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören die direkten und indirekten Projektkosten (u. a. Planungs- und Genehmigungskosten, Kosten der Komponenten und deren Installation, Pachtzahlungen, Netzzchlusskosten inkl. Wegenutzung und z. T. eigenen Umspannwerken, Zinskosten). Dem gegenüber stehen steigende Unsicherheiten auf der Erlösseite, u. a. bezüglich des Zuschlagswerts in den EEG-Ausschreibungen mit dem ab 2026 geltenden deutlich verringerten Höchstwert, unsicherer Strompreisentwicklungen und dem Risiko steigender Strommengen zu Zeiten mit negativen Strompreisen, während derer weder marktliche noch förderseitige Erlöse erzielt werden können.

Eine pauschale Antwort auf die Frage ist deshalb nicht möglich. Der BSW-Solar unterstützt deshalb die Orientierung an dem in § 6 EEG festgelegten Wert von 0,2 ct/kWh sowie die Anrechenbarkeit von Zahlungen nach § 6 EEG mit den Pflichten aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Es sollte dabei beachtet werden, dass förderfreie Anlagen keine Erstattung der gezahlten Leistungen nach § 6 EEG erhalten können und diesen Betrag frei am Strommarkt erwirtschaften müssen – bei aktuell stark sinkenden Marktwerten für Solarenergie. Für förderfreie Projekte sollte deshalb eine niedrigere Beteiligungshöhe festgelegt werden.

3. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der

a) grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit von Wind- und Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern?

b) möglichen Auswirkungen auf das Zuschlagsverfahren für die Errichtung dieser Anlagen über die Ausschreibungen der Bundesnetzagentur?

BSW-Solar:

Im Falle zusätzlicher Kosten durch eine Beteiligung muss der Vorhabenträger den Gebotswert entsprechend anheben, wodurch die Wahrscheinlichkeit eines Zuschlags sinkt. Eine Einpreisung der zusätzlichen Kosten in das Gebot ist nur möglich, wenn es ausreichend Spielraum zum Höchstwert der Ausschreibungen gibt. Der Höchstwert für Ausschreibungen des 1. Segments

(Freifläche) sinkt allerdings stark in 2026. Der Höchstwert berechnet sich zukünftig auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse der vorherigen Ausschreibungsrounden, beträgt aber maximal 5,9 ct/kWh. Die im Gesetzesentwurf bereits adressierte Verrechnungsmöglichkeit mit § 6 EEG-Zahlungen ist deshalb essenziell. Zudem besteht Unsicherheit über den zukünftigen Rahmen der PV-Ausschreibungen mit der EU-rechtlich notwendigen Einführung von Differenzverträgen (Contracts for Differences, CfD) ab 2027.

Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zur Frage Nr. 2.

4. Was spricht für die im Gesetzentwurf vorgesehene Spanne bei der Beteiligung an Windenergieanlagen von 0,2 bis 0,6 ct/kWh bzw. bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 0,1 bis 0,3 ct/kWh – auf welcher Grundlage basiert diese Bemessung?

BSW-Solar: Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 2–3.

5. Warum sollte eine freiwillige Beteiligung nicht über die festgelegte Obergrenze von 0,6 bzw. 0,3 ct/kWh hinausgehen dürfen?

BSW-Solar: Eine Beteiligung oberhalb der im § 6 EEG festgelegten 0,2 ct/kWh führt zu einer zunehmenden Gefährdung der Wirtschaftlichkeit von PV-Freiflächenanlagen. So lag der mengengewichtete Zuschlagswert in den Ausschreibungen in 2025 nur zwischen 4,66 und 4,84 ct/kWh. Die Monatsmarktwerte Solar sind im vergangenen Mai und Juni auf unter 2 ct/kWh gesunken, während der Anteil an Zeiten mit negativen Preisen neue Höchstwerte erreicht hat. Die sinkenden Erlösmöglichkeiten pro Kilowattstunde begrenzen den Spielraum für Beteiligungszahlungen.

6. Wie bewerten Sie die Möglichkeit der Absenkung der Ersatzzahlung bei Gefährdung der Wirtschaftlichkeit (§ 11 Abs. 3)?

BSW-Solar: Die Härtefallregelung bei gefährdeter Wirtschaftlichkeit des Projektes in § 11 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs ist begrüßenswert, führt jedoch zu Unklarheiten bei der praktischen Umsetzung. So kann bei geförderten PV-Anlagen die Auffassung vertreten werden, dass der Vorhabenträger die Mehrkosten bei der Gebotsabgabe berücksichtigen und mit einem höheren Gebot an der Ausschreibung hätte teilnehmen können, selbst wenn in diesem Fall ein Zuschlag in der Ausschreibung nicht möglich gewesen wäre.

Die Ersatzzahlung ist nicht mit § 6 EEG-Zahlungen verrechenbar. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen bestimmt sich damit in der Ersatzzahlung sowohl für ungeförderte als auch für geförderte PV-Freiflächenanlagen am Strommarktniveau. Die Möglichkeit der Absenkung der Ersatzzahlung ermöglicht es, bei wirtschaftlichen Härten reagieren zu können.



Fristen und Verfahren

7. § 6 EEG spricht von tatsächlich eingespeister (und teils fiktiver) Strommenge; der Entwurf stellt auf tatsächlich produzierte Strommenge ab (wie zwischenzeitlich im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung“ [27.08.2024] vorgesehen („erzeugte“)). Welche Auswirkungen hat die in Mecklenburg-Vorpommern gewählte Formulierung auf Beteiligungs-höhe, Risikoverteilung bei Abregelung und die Anrechenbarkeit von § 6 Abs. 2/3 EEG-Zahlun-gen? Bitte mit Beispielen.

BSW-Solar: Es ist positiv hervorzuheben, dass sich die geplante Bürger- und Gemeindenbeteili-gung in Mecklenburg-Vorpommern auf die tatsächliche Strommenge bezieht, wodurch Risiken des Vorhabenträgers, z. B. durch einen Anlagenausfall oder eine Zunahme an Zeiten mit negati-ven Preisen, reduziert werden.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Bezug auf die produzierte Strommenge würde allerdings u. a. auch interne Verluste, z. B. Speicherverluste, mit der Kommunal- und Bürgerbeteiligung belasten, für die keine Erlöse erzielt werden können. Für eine bürokratiearme und mit § 6 EEG einheitliche Bestimmung der Beteiligung wäre es zudem sinnvoll, sich auf die in § 6 EEG festgelegte tatsäch-lich eingespeiste Strommenge zu beziehen.

8. Ist der Start der 1-Jahres-Frist bereits mit B-Plan-Beschluss (oder ersatzweise Baugeneh-migung) praxistauglich (§ 10 Abs. 2)? Wäre eine Kopplung an Genehmigungs-/ Finanzierungs-reife sinnvoller, um erzwungene Ersatzbeteiligungen zu vermeiden?

BSW-Solar: Die Festlegung einer festen Frist von einem Jahr ist nicht notwendig. Es reicht aus, wenn die Beteiligungsvereinbarung vor Inbetriebnahme vorliegt. Denn erst ab diesem Zeitpunkt greift die Bürger- und Gemeindenbeteiligung bzw. bei fehlender Vereinbarung die Ersatzbeteili-gung.

9. Welche Checklisten, Musterverträge und Prüfkriterien braucht es, damit die 3-Monats-Frist zur Behördlichen Wirksamkeitsprüfung (§ 6 Abs. 4) kein Nadelöhr wird? (Bitte Mindestunterlagen nennen.)

Hierzu ist uns aktuell keine Aussage möglich.

10. Sind die im Entwurf vorgesehenen Verhandlungs- und Abschlussfristen (Wind § 6; PV § 10) kompatibel mit EEG-Auktions-/PPA-Timings? Welche Anpassung wäre praxistauglich?

BSW-Solar: Eine konkrete Vorgabe von Fristen ist nicht notwendig, da ohne Vereinbarung die Er-satzbeteiligung verpflichtend gilt.

Verhandlungspflicht

11. Welche Auswirkungen hat die Verhandlungspflicht auf Projektlaufzeiten, Planungssicherheit und Investitionsentscheidungen?

BSW-Solar: Wir verweisen auf die Frage 10.

12. Verstehen Sie § 3 Abs. 3 so, dass die Gemeinde verlangen kann und der Vorhabenträger einen Anteilskauf anbieten muss; ohne Ausweichmöglichkeit auf Standardmodell I oder freie Modelle? Welche Vor-/ Nachteile sehen Sie?

(nicht relevant für Photovoltaik)

13. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Verhandlungspflicht zwischen Betreibern und Gemeinden – als realistische Chance oder als zusätzliche Bürokratie?

BSW-Solar: Eine vereinfachte Beteiligungspflicht im Sinne einer Verpflichtung nach § 6 EEG in Verbindung mit einer freiwilligen Möglichkeit, abweichende Beteiligungsmodelle zu vereinbaren, würde den bürokratischen Aufwand reduzieren.

Kommunale Perspektive

14.–19. (nicht relevant für Photovoltaik)

Verwaltung & Digitalisierung

20. Welches Modell ist aus Ihrer Sicht für Kommunen/Betreiber am wenigsten bürokratisch und datenschutzsicher: Kommunale Plattform, Strompreisgutschrift über EVU oder Haushaltsdirektzahlung? Welche Kosten pro Zahlfall sind realistisch?

BSW-Solar: Die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen führt zu einem hohen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für den Vorhabenträger. Eine Strompreisgutschrift ist auf Grund der Lieferantenwahlfreiheit der Bürger:innen nur für eigene Kunden des Betreibers (sofern vorhanden) administrativ umsetzbar, allerdings nicht für Einwohner:innen, welche Kunden bei anderen Stromanbietern sind. Ein kleinerer Vorhabenträger wird es zudem häufig schwieriger haben, Bürgerbeteiligungsmodelle umzusetzen, als z. B. ein EVU. Eine pauschale Aussage ist dazu deshalb nicht möglich. Es sollte allerdings die unterschiedliche Akteursstruktur der Anlagenbetreiber beachtet werden.

21. Stellt der aktuelle Gesetzentwurf für Sie eine bürokratische Entlastung aus Sicht der Vorhabenträger sowie der Kommunen im Vergleich zur vorhergehenden Regelung dar?

BSW-Solar: Mit dem aktuellen Gesetzentwurf sollen erstmals PV-Freiflächenanlagen in die verpflichtende Bürger- und Gemeindenbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden. Der bürokratische Aufwand des aktuellen Gesetzentwurfs steigt dementsprechend für Vorhabenträger und Anlagenbetreiber.

22. Wie kann und sollte die Umsetzung sowie die Kontrolle der Beteiligungsvereinbarungen erfolgen?

23. Würde eine Onlineplattform, über die Beteiligungsansprüche digital erfasst und jährlich nachgewiesen werden können, die Verwaltungspraxis vereinfachen und Transparenz fördern?

24. Wie lässt sich vermeiden, dass die geplanten Regelungen übermäßig bürokratisch oder intransparent werden?

BSW-Solar: Die Fragen 22 bis 24 werden zusammen beantwortet. Im Rahmen der Anwendung des § 6 EEG gibt es bereits eine Erfassung und Abrechnungsstruktur bei den Netzbetreibern, welche eine Überprüfung der geleisteten Zahlungen ermöglicht. Eine Überprüfung der unterschiedlichen Möglichkeiten einer Bürgerbeteiligung verursacht dahingehend einen erhöhten Aufwand in Abhängigkeit von der konkreten Form der Bürgerbeteiligung.

Akzeptanz & Bürgerbeteiligung

25. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Bevölkerung im Umfeld dieser Anlagen?

BSW-Solar: Die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen ist hoch – auch bei den Bürgerinnen und Bürger mit einer PV-Freiflächenanlage in ihrer Nachbarschaft. Dies zeigt auch die aktuelle Akzeptanzumfrage der Fachagentur für Wind und Solarenergie. Die Gemeindenbeteiligung von 0,2 ct/kWh kann die Akzeptanz vor Ort zusätzlich erhöhen, da die positiven Effekte der PV-Freifläche in der Gemeinde verstärkt sichtbar werden. Dies gilt insbesondere bei der Gemeindenbeteiligung, die es den Gemeinden ermöglicht, neue und sichtbare Projekte für die Gemeinde umzusetzen.

26. Die Novelle des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht explizit die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vor. Wie bewerten Sie dieses direkte Partizipieren an der Energiewende für die Akzeptanz entsprechender Anlagen vor Ort?

27. Welche Vor- oder Nachteile sehen Sie in einer direkten Bürgerbeteiligung mit Rechtsanspruch im Vergleich zu einer Beteiligung über die Gemeinden?

BSW-Solar: Die Photovoltaik ermöglicht durch ihre Modularität eine umfassende Partizipation der Bürger:innen vom Steckersolargerät, über PV-Anlagen auf Eigenheimen und Mehrfamilienhäusern bis hin zu Beteiligungsformen bei PV-Freiflächenanlagen. Eine Partizipation der Bürger:innen ist damit bereits heute ohne eine explizite landesspezifische Beteiligungsregelung möglich. Auch die gezahlte Beteiligung an die Gemeinden ermöglicht eine direkte Partizipation der Bürger:innen in der Umsetzung von dadurch finanzierten Projekten in den Gemeinden. Die Möglichkeit einer freiwilligen Beteiligung von Bürger:innen bleibt wichtig, eine explizite Vorgabe im Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz ist allerdings nicht notwendig.

28. Ist die vorgesehene Beteiligungshöhe aus kommunaler Sicht ausreichend, um Akzeptanz und Zustimmung in der Bevölkerung zu fördern?

(nicht relevant für Photovoltaik)

29. Welche Wirkung hat eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder direkte Auszahlung im Vergleich zu kommunalen Beteiligungsfonds auf die Akzeptanz der Bevölkerung?

BSW-Solar: Eine Strompreiserlösgutschrift an alle betroffenen Bürger:innen ist administrativ durch den Anlagenbetreiber nicht umsetzbar, da diese keinen Einfluss auf die Rechnungsstellung der jeweiligen Stromlieferanten nehmen können.

Rechtssicherheit & Transparenz

30. Sind Unter-/ Obergrenzen (Wind gesamt 0,2-0,6 ct/kWh; PV 0,1-0,3 ct/kWh) hinreichend klar – insbesondere die Ausnahmen bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung/Realteilung sowie die einheitliche Anwendung zwischen Standard- und freien Modellen (§ 3 Abs. 7; § 8 Abs. 4)?

31. Wie rechtssicher schätzen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf ein bzw. erwarten Sie Klagen gegen das novellierte Gesetz?

BSW-Solar: Eine Einschätzung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

32. Welche Gründe sprechen gegen verbindliche Transparenzpflichten (z. B. ein öffentliches Register oder eine Onlineplattform)?

BSW-Solar: Zahlungen nach § 6 EEG sind bereits heute einsehbar, u. a. veröffentlicht die Facha-
gentur Wind und Solar eine interaktive Karte zur kommunalen Beteiligung: <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/finanzielle-teilhabe>

Bei weitergehenden Transparenzpflichten, z. B. bei der Bürgerbeteiligung, ist der Datenschutz zu beachten und die Daten sollten ggf. nur aggregiert veröffentlicht werden.

Vergleichsperspektiven

33. Auf Bundesebene konnte sich die GroKo bei der EEG-Novelle 2021 nur auf eine Soll-Regelung hinsichtlich der Beteiligung von Gemeinden einigen und blieb damit hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit und betroffenen Regionen und Bürger deutlich zurück. Vor dem Hintergrund eines drohenden Flickenteppichs der länderspezifischen Beteiligungsge setze, für wie wichtig erachten Sie pflichtige und verbindliche Regelungen für Gemeinden und betroffene Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene?

BSW-Solar: Eine verpflichtende Gestaltung der Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG ist auf Grund finanzverfassungsrechtlicher Bedenken des Bundes nicht zu erwarten. Der BSW-Solar sieht jedoch die Schaffung von bundeseinheitlichen Leitplanken für die Kommunal- und Bürgerbeteiligung als notwendig an, um die wirtschaftliche Belastung der unterschiedlichen Landesregelungen auf eine angemessene Bandbreite zu begrenzen.

34. Welche Modelle haben sich in anderen Bundesländern oder EU-Staaten bei direkter Bürgerbeteiligung an Energieprojekten bewährt?

BSW-Solar: Eine Bürgerbeteiligung sollte stets freiwillig vereinbart werden und sollte sich an der konkreten lokalen Situation ausrichten. Eine allgemeingültige Nennung von bewährten Modellen der direkten Bürgerbeteiligung ist nicht möglich.

35. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsge setz Mecklenburg-Vorpommern auf den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft?

BSW-Solar: Förderfreie PV-Anlagen müssen die geplante zusätzliche Belastung der Bürger- und Gemeindenbeteiligung an ihre Kunden weiterleiten. Damit erhöhen sich die Strombezugskosten für Unternehmen, Wasserstoff- und Ladeinfrastrukturprojekte. Bei Stromabnehmern, die direkt an die PV-Anlage angeschlossen sind, erhöhen sich die Kosten durch die vorgesehene Bemes sung der Beteiligung an den produzierten Kilowattstunden.

Gesamtbewertung & Änderungsbedarf

36. Trägt der Entwurf Ihrer Einschätzung nach dazu bei, Akzeptanz zu steigern, Bürokratie und Rechtsunsicherheiten zu minimieren; wo und wo nicht ist dies der Fall?

BSW-Solar: Die Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG kann die Akzeptanz von PV-Projekten erhöhen. Das Interesse der Landesregierung, eine landesseitige verpflichtende Nutzung der Kommunalbeteiligung einzuführen, ist nachvollziehbar. Der Gesetzesentwurf geht allerdings deutlich über eine reine verpflichtende Umsetzung nach § 6 EEG hinaus. Zudem sollten die finanziellen Besonderheiten bei förderfreien PV-Freiflächenanlagen stärker berücksichtigt werden.



37. Welche Textänderungen (präzise Normvorschläge) empfehlen Sie, um Wirtschaftlichkeit, Klarheit und Vollzug zu verbessern?

BSW-Solar: Eine stärkere Klarheit der für PV geltenden Regelungen bzw. der Verweise auf Windvorgaben würde die Lesbarkeit des Gesetzes verbessern.

38. Welche Verbesserungen sehen Sie im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur bestehenden Regelung?

BSW-Solar: Mit dem Gesetzesentwurf soll erstmals eine verpflichtende Gemeinden- und Bürgerbeteiligung für PV-Anlagen eingeführt werden, wodurch zusätzliche Belastungen für die Photovoltaik entstehen.

39. An welchen Stellen sehen Sie am Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern Änderungsbedarf?

BSW-Solar: PV-Anlagen, die sich förderfrei am Markt refinanzieren, sowie ausgeförderte Anlagen sollten von der Kommunalbeteiligung befreit sein, solange es für diese Anlagen keine Erstattungsfähigkeit der geleisteten Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG analog zu geförderten Anlagen gibt. Mindestens sollte die Höhe der Kommunalbeteiligung für förderfreie Anlagen reduziert werden.

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 36–38.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788 - 34

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002438